

Erwin-Stresemann-Förderung der Deutschen Ornithologischen Gesellschaft e. V.

Präambel

Anlässlich des 80. Geburtstages von Prof. Dr. Erwin Stresemann lobte die Deutsche Ornithologische Gesellschaft im Jahr 1969 erstmals den Erwin-Stresemann-Preis aus. Er diene ursprünglich der Prämierung hervorragender deutschsprachiger Publikationen auf dem Gebiet der Ornithologie.

Im Jahr 1998 erfuhr der Preis eine Neuausrichtung, er wird seitdem in Form einer Förderung herausragender Forschungsvorhaben des wissenschaftlichen Nachwuchses vergeben. In Abgrenzung zu den sonstigen Instrumenten der DOG-Forschungsförderung richtet sie sich an Persönlichkeiten, die bereits beachtliche wissenschaftliche Leistungen erbracht haben, sich zugleich aber noch in einer frühen Phase ihrer Karriere befinden. Das geplante Vorhaben muss das Potential erkennen lassen, maßgebliche Beiträge zur Weiterentwicklung der Ornithologie zu leisten. Um den besonderen Charakter der Erwin-Stresemann-Förderung zu betonen, erfolgt die Vergabe nur unregelmäßig.

Richtlinien der Erwin-Stresemann-Förderung der Deutschen Ornithologischen Gesellschaft e. V.

§ 1

Die Erwin-Stresemann-Förderung wird in Fortsetzung des 1969 gestifteten Erwin-Stresemann-Preises für herausragende wissenschaftliche Vorhaben gewährt.

§ 2

Gefördert werden besondere Forschungsvorhaben aus allen Bereichen der Ornithologie. Die Empfängerinnen bzw. Empfänger einer Förderung müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens fünf Jahren Mitglied der Gesellschaft sein und dürfen das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3

Die Förderung wird vorbehaltlich der Ertragsausschüttung aus dem „Stresemann-Fonds“ (s. § 5) einmalig in einem Betrag von 5.000 bis 20.000 € gewährt. Ihre Vergabe

geschieht im Rahmen einer Würdigung auf der Jahresversammlung. In der Regel halten die Empfängerinnen bzw. Empfänger einer Förderung nach Abschluss des Projektes zu den Ergebnissen einen Plenarvortrag auf der folgenden Jahresversammlung.

§ 4

Antragstellung, Auswahlverfahren und Mittelbewirtschaftung erfolgen nach den Grundsätzen und Richtlinien der DO-G Forschungsförderung in der jeweils gültigen Fassung. Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben geschieht im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 5

Finanziert wird die Förderung aus den Erträgen des "Stresemann-Fonds", den die Gesellschaft unterhält und der einen Umfang von mindestens 100.000 € besitzen muss.

§ 6

Diese Richtlinien treten zum 02.10.2023 nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.09.2023 in Augsburg in Kraft. Sie ersetzen die Satzung der Erwin-Stresemann-Förderung vom 10.10.1998, zuletzt geändert mit Beschluss vom 06.10.2001. Zukünftige Änderungen dieser Richtlinien sind mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung zu beschließen.

gültig ab 02.10.2023